

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 27.05.2020
Ausgabe 2020/19

Ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Reichenbach im Vogtland, gemäß § 162 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 14.06.2010 und der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 19.07.2006

Der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland hat in der Sitzung am 02.07.2018 mit Beschluss Nr. 2018/06/VI/406 auf der Grundlage von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 14.06.2010 und der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 19.07.2006 beschlossen.

Ortsübliche Bekanntmachung erfolgte bereits am 24.08.2018 durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Reichenbach im Vogtland, abrufbar unter https://www.reichenbach-vogtland.de/fileadmin/user_upload/reichenbach/pdf/01_stadt_buerger/02_amtliche_bekanntmachungen/2018_08_24_sanierungsgebiet_mylau_und_aufhebung.pdf

Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB wird die Satzung hiermit nochmals ortsüblich bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 24.08.2018 in Kraft.

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 14.06.2010 und der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 19.07.2006 einschließlich Lageplan kann ab dem Tag dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Markt 1 in 08468 Reichenbach im Vogtland, Fachbereich 2 - Bau und Stadtentwicklung, Zimmer 320 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Aufhebungssatzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienststunden:

Montag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erforderlichen Umfang sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reichenbach im

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskos-

Vogtland, Markt 1 in 08468 Reichenbach im Vogtland, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Reichenbach im Vogtland, den 27.05.2020

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister

Anhang 1

Stadt Reichenbach im Vogtland Landkreis Vogtlandkreis

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 14.06.2010 und der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 19.07.2006

Gemäß § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland am 02.07.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau

1. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 14.06.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt der ehemaligen Stadt Mylau am 23.12.1994 und 25.06.2010 sowie die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 19.07.2006, bekanntgemacht am 30.07.2006, werden aufgehoben.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskos-

2. Das Gebiet (Sanierungs- und Erweiterungsgebiet), das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

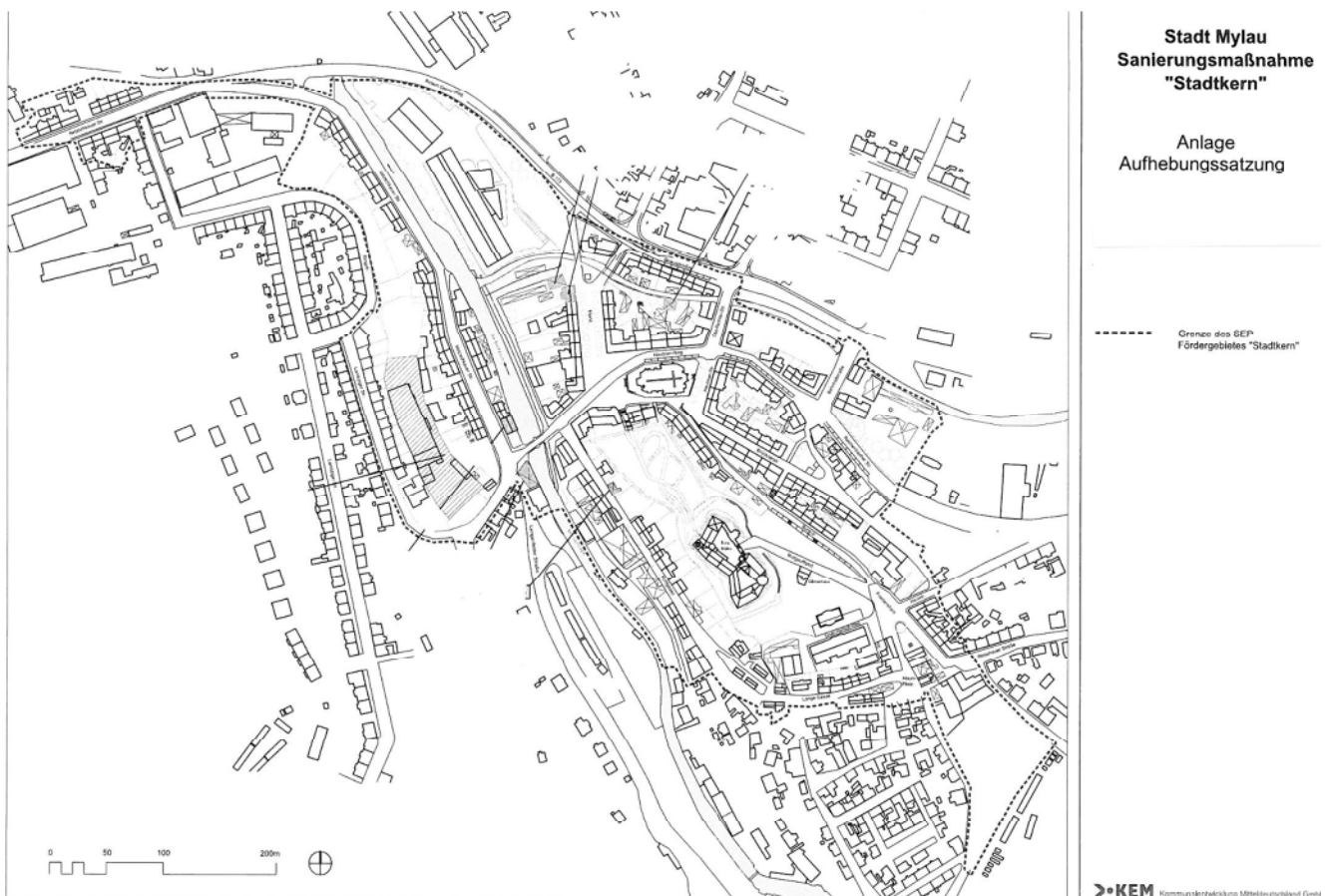
Reichenbach im Vogtland, den 30.07.2018

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Anlage zur Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 14.06.2010 und der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 19.07.2006

Lageplan Sanierungsgebiet „Stadtkern“ Mylau



bürger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskos-

Impressum:

Herausgeber: Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Raphael Kürzinger, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Redaktion:

Verantwortlich: Pressestelle

Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,

E-Mail: kessler@reichenbach-vogtland.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskos-